

STATUTEN

Diesen Statuten (Statutenänderungen) hat die Delegiertenversammlung mit Beschluss vom 14. April 2004 die Genehmigung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

1. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN			Seite
Art. 1	Name		3
Art. 2	Sitz		3
Art. 3	Zweck		3/4
Art. 4	Beizug Dritter und Verbandsgemeinden		4
Art. 5	Erwerb der Mitgliedschaft		4
Art. 6	Mitwirkung der Verbandsmitglieder		4
 2. ORGANISATION			
Organe und Geschäftsführung			5
Art. 7	Organe		5
Art. 8	Geschäftsführung		5
A) Verbandsmitglieder			5/6
Art. 9	Befugnisse		5
Art. 10	Verfahren		5/6
B) Delegiertenversammlung			6/8
Art. 11	Zusammensetzung		6
Art. 12	Wahlen		6
Art. 13	Befugnisse		6/7
Art. 14	Ausgaben und Nachtragskredite		7
Art. 15	Einberufung		7
Art. 16	Verfahren		7/8
Art. 17	Anträge der Verbandsmitglieder		8
C) Vorstand			8/9
Art. 18	Zusammensetzung		8
Art. 19	Befugnisse		8/9
Art. 20	Verfahren		9
Art. 21	Zeichnungsberechtigung		9
D) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission			9/10
Art. 22	Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission		9/10

		<i>Geschäftsführung</i>	10
Art.	23	Aufgaben	10
		<i>Abteilungen</i>	10/11
Art.	24	Zusammensetzung	10
Art.	25	Befugnisse	10/11
		3. FINANZIELLES	12
Art.	26	Geschäftsjahr	12
Art.	27	Finanzierung	12
Art.	28	Führung des Finanzhaushaltes	12
Art.	29	Vorschüsse der Verbandsmitglieder	12
Art.	30	Haftung	12
		4. BETRIEB	13
Art.	31	Verbandsanlagen	13
Art.	32	Anlagen der Verbandsgemeinden	13
Art.	33	Betriebskosten	13
		5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN	14
Art.	34	Auflösung	14
Art.	35	Vermögens- und Schuldenüberschuss	14
Art.	36	Rechtsmittel	14
Art.	37	Inkrafttreten	14
		<i>Anhänge</i>	15/17
	1	Organisation des Entsorgungszweckverbandes Obwalden	15
	2	Stimmrecht der Delegierten	16/17
		<i>Reglement über die Verfolgung des Verbandszweckes</i>	18/22
	A	Abfallbewirtschaftung	18/19
	B	Abwasserbeseitigung	20/22

1. ALLGEMEINES

ART. 1 NAME

Unter dem Namen " Entsorgungszweckverband Obwalden " bilden die Einwohnergemeinden des Kantons Obwalden (Einwohnergemeinden Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen) einen Zweckverband gemäss Art. 84 der Kantonsverfassung des Kantons Obwalden

ART. 2 SITZ

Der Sitz des Verbandes befindet sich am Ort der Geschäftsführung.

ART. 3 ZWECK

1 Der Verband bezweckt:

- a) die gemeinsame Bewirtschaftung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abfälle, insbesondere der Siedlungsabfälle, gemäss den Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons,
- b) die gemeinsame Beseitigung der in den Verbandsgemeinden anfallenden Abwässer, gemäss den Richtlinien und Vorschriften des Bundes und des Kantons.

Die Einzelheiten werden in einem Reglement über die Verfolgung des Verbandszweckes bestimmt.

2 Der Verband kann auf Antrag der Verbandsmitglieder, den heutigen Zweckverband für die Durchführung von Notschlachtungen und die Beseitigung von Tierkörpern zu einem späteren Zeitpunkt mit einem Beschluss der Delegiertenversammlung durch Fusion in den Entsorgungszweckverband Obwalden integrieren. Der Verbandszweck wird dann zumal wie folgt ergänzt;

Abs. 1 / Bst. c: " die gemeinsame Entsorgung von tierischen Abfällen und die Durchführung von Notschlachtungen in bewilligten Schlachtanlagen gemäss Tierseuchen- und Lebensmittelgesetzgebung ".

3 Im Rahmen der Zweckerfüllung hat der Verband insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Erstellung und Betrieb der notwendigen Verbandsanlagen,
- b) Wartung und Betrieb von Anlagen der Verbandsmitglieder, welche zur Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind,
- c) Anlagen gemäss den Bst. a und b, sind in Übersichtsplänen darzustellen, welche von der Delegiertenversammlung zu genehmigen sind,
- d) Beachtung der ökologischen und ökonomischen Grundsätze.

- 4 Der Verband kann Grundstücke erwerben und veräussern, Liefer- und Zusammenarbeitsverträge mit KVA, ausserkantonalen Zweckverbänden, etc. abschliessen, sowie alle Geschäfte eingehen die geeignet sind, den Zweck des Verbandes zu fördern.
- 5 Der Verband ist ermächtigt, die mit der Erfüllung des Verbandszweckes im Zusammenhang stehenden Rechtsgrundlagen (Reglemente) zu erlassen, welche den Bau, Betrieb und Unterhalt der notwendigen Anlagen, die Beziehungen des Verbandes mit den Bezüchern von Dienstleistungen (Verbandsmitglieder und Dritte), und den Gebührentarif regeln.

ART. 4 BEIZUG DRITTER UND VON VERBANDSMITGLIEDERN

Der Verband kann zur Erfüllung einzelner Aufgaben Dritte beiziehen, sich an privat- und gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen beteiligen oder einzelne Verbandsaufgaben den Verbandsmitgliedern übertragen.

ART. 5 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Die Einwohnergemeinden Alpnach, Engelberg, Giswil, Kerns, Lungern, Sachseln und Sarnen sind durch die Annahme der Statuten Mitglieder des Verbandes.

ART. 6 MITWIRKUNG DER VERBANDSMITGLIEDER

- 1 Die Verbandsmitglieder sind mit mindestens einem Vertreter im Vorstand vertreten und stellen je nach Bedarf weitere Vertreter für die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission, sowie für die einzelnen Abteilungen zur Verfügung.
- 2 Die Verbandsmitglieder schlagen als ihre Vertretung in den Vorstand zuhanden der Delegiertenversammlung ein aktives Behördenmitglied oder eine/n Gemeindeangestellte/n ihrer Verbandsgemeinde vor.
- 3 Es ist den Verbandsmitgliedern freigestellt, ob Sie Fachpersonen oder Behördenmitglieder zuhanden der Delegiertenversammlung als Ihre Vertretung in die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission vorschlagen, bzw. je nach Bedarf unter Beachtung von Art. 24 Abs. 1 für die einzelnen Abteilungen bestimmen.

2. ORGANISATION

Anhang 1
Anhang 2

Organe und Geschäftsführung

ART. 7 ORGANE

Organe des Verbandes sind:

- a) Verbandsmitglieder im Rahmen von Art. 9
- b) Delegiertenversammlung,
- c) Vorstand,
- d) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.

ART. 8 GESCHÄFTSFÜHRUNG

Der Vorstand kann einen Teil seiner Aufgaben delegieren:

- a) an eine Geschäftsführung,
- b) an einzelne Abteilungen

A) Verbandsmitglieder

ART. 9 BEFUGNISSE

Die Verbandsmitglieder beschliessen über:

- a) Erweiterung des Verbandszweckes,
- b) Auflösung des Verbandes.

ART. 10 VERFAHREN

- 1 Die Delegiertenversammlung legt die Abstimmungsfragen fest und stellt den Verbandsmitgliedern Anträge.
- 2 Ein Antrag auf Erweiterung des Verbandszweckes (Art. 9, Bst. a) ist angenommen, wenn ihm mindestens zwei Drittel der Verbandsmitglieder zustimmen.
- 3 Der Vorstand teilt Anträge gemäss Art. 9 den Verbandsmitgliedern schriftlich mit.

B) Delegiertenversammlung

ART. 11 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Die Delegiertenversammlung besteht aus je zwei Delegierten pro Verbandsmitglied.
- 2 Die Delegierten werden durch die Exekutive der Verbandsmitglieder gewählt.
- 3 Eine Stellvertretung der Delegierten ist zulässig. Die Stellvertretung wird durch die Exekutive der Verbandsmitglieder bestimmt.

ART. 12 WAHLEN

- 1 Die Delegiertenversammlung wählt:
 - a) die Mitglieder des Vorstandes und dessen Präsidium und Vizepräsidium,
 - b) aus dem Vorstand die Vorsitzenden der einzelnen Abteilungen,
 - c) die Mitglieder der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission.
- 2 Im übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.

ART. 13 BEFUGNISSE

Die Delegiertenversammlung beschliesst über:

- a) Genehmigung des Geschäftsberichtes, der Jahresrechnung und des Voranschlages sowie des Protokolls der letzten Delegiertenversammlung,
- b) Festlegung der Entschädigung des Vorstandes und der Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission,
- c) Genehmigung von Beteiligungen und Verträgen gemäss Art. 3 Abs. 4 und Art. 4, soweit diese die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten.
- d) Genehmigung von Richtlinien, Reglemente und Gebührentarife gemäss Art. 3 Abs. 5,
- e) Genehmigung von Bauprojekten und die Anschaffung von technischen Anlagen sowie die Beschlussfassung über Projekte, soweit diese die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten,
- f) Genehmigung der mehrjährigen Investitions- und Unterhaltspläne der einzelnen Abteilungen,
- g) Anhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht, soweit der Streitwert die Ausgabenkompetenz des Vorstandes überschreiten,
- h) Änderungen der Statuten, soweit diese nicht in die Zuständigkeit der Verbandsmitglieder fallen (Art. 9).

- i) Anträge zuhanden der Verbandsmitglieder gemäss Art. 10

ART. 14 AUSGABEN UND NACHTRAGSKREDITE

- 1 Den Ausgaben werden Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen gleichgestellt,
- 2 Ist für ein Geschäft ein Nachtragskredit notwendig, werden für die Bestimmung des ausgabeberechtigten Organs die Summen des Kredits und des Nachtragskredits zusammengezählt.

ART. 15 EINBERUFUNG

- 1 Die ordentliche Delegiertenversammlung findet jährlich im 1. Halbjahr statt.
- 2 Der Vorstand gibt den Delegierten wenigstens 4 Wochen vor dem Versammlungsdatum schriftlich Ort, Zeit und Traktanden bekannt.
- 3 Mindestens vier Delegierte können verlangen, dass ein Geschäft traktandiert wird, sofern ihr Begehren mindestens 3 Wochen vor dem Versammlungstermin den übrigen Delegierten zugestellt werden kann.
- 4 Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können vom Vorstand einberufen werden, oder wenn dies mindestens vier Delegierte, unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte verlangen.
- 5 In dringenden Fällen muss für ausserordentliche Delegiertenversammlungen die Frist von 4 Wochen nicht eingehalten werden.

ART. 16 VERFAHREN

- 1 Die Delegiertenversammlung wird vom Präsidium des Vorstandes geleitet. Über Beschlüsse und Wahlen ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Jedes Verbandsmitglied hat ein gemäss Anhang 2 gewichtetes Stimmrecht.
- 3 Die Delegiertenversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Stimmen gemäss Anhang 2 vertreten sind.
- 4 Die Beschlüsse und Wahlen bedürfen der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 5 Es dürfen nur traktandierete Geschäfte endgültig beschlossen werden.
- 6 Die Vorstandsmitglieder haben beratende Stimme und das Antragsrecht.
- 7 Die Delegiertenversammlung wählt und beschliesst in offener Abstimmung, sofern nicht geheime Wahl oder Abstimmung beschlossen wird.
- 8 Liegen bei einer Abstimmung oder Wahl mehr als zwei Anträge vor, so fällt der Reihe nach der Vorschlag, auf den die wenigsten Stimmen entfallen aus der Wahl bzw. Abstimmung.

- 9 Jeder Delegierte kann zu Sachgeschäften Änderungs-, Rückweisungs-, Verwerfungs-, sowie Ordnungsanträge stellen.
- 10 Änderungsanträge sind für jedes Geschäft gesondert, spätestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich und begründet beim Präsidenten einzureichen.

ART. 17 ANTRÄGE DER VERBANDSMITGLIEDER

Jedes Verbandsmitglied kann bis zum Ende Februar jeden Jahres Anträge zuhanden der Delegiertenversammlung einreichen.

C) Der Vorstand

ART. 18 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Der Vorstand besteht aus 9 Mitgliedern (inkl. Präsidium).
- 2 Der/die Geschäftsführer/in nimmt an den Vorstandssitzungen nach Bedarf mit beratender Stimme teil,
- 3 Zu den Vorstandssitzungen sollen je nach Bedarf auch Vertreter der kantonalen Amtsstellen mit beratender Stimme eingeladen werden.
- 4 Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt 4 Jahre.
- 5 Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.

ART. 19 BEFUGNISSE

Der Vorstand ist für alle Geschäfte zuständig, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er vertritt den Verband im Verkehr mit Behörden und Privaten gegen aussen. Er ist insbesondere zuständig für:

- a) Vollzug der Statuten und der dazugehörenden Reglemente und Richtlinien sowie der Beschlüsse der Delegiertenversammlung,
- b) Anstellung des/r Geschäftsführers/in sowie des Fach- und Betriebspersonals und die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und der Besoldung,
- c) Führung und Überwachung der Abteilungen sowie die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und die Entschädigung,
- d) Wahl von Kommissionen sowie die Festlegung ihrer Pflichtenhefte und die Entschädigung,
- e) Abschluss der Verträge im Rahmen seiner Kompetenzen,
- f) Beschlussfassung und Ausführung des Unterhalts der dem Verband gehörenden, oder der dem Verband zur Zweckerfüllung zur Verfügung gestellten Infrastruktur,

- g) Beschlussfassung über einmalige Ausgaben und jährlich wiederkehrende Ausgaben im Rahmen der verfassungsmässigen Ausgabenkompetenzen einer Gemeinde (Art. 94 Ziffer 7 der Kantonsverfassung),
- h) Vorbereitung und Einberufung der Delegiertenversammlung,
- i) Ausarbeitung von Reglementen und Richtlinien zu Handen der Delegiertenversammlung.

ART. 20 VERFAHREN

- 1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidium so oft es die Geschäfte erfordern oder auf Verlangen von zwei Vorstandsmitgliedern. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.
- 2 Der/die Geschäftsführer/in lädt die Mitglieder in der Regel mindestens 14 Tage vorher mit einer Traktandenliste zu den Sitzungen ein. Unaufschiebbare Geschäfte können ohne Innehaltung von Fristen behandelt werden.
- 3 Der Vorstand beschliesst über alle Geschäfte, die nicht einem anderen Organ zugewiesen sind.
- 4 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend sind. Bei Abstimmungen entscheidet die Mehrheit der Stimmenden. Das Präsidium ist berechtigt mitzustimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Präsidium mit Stichentscheid.

ART. 21 ZEICHNUNGSBERECHTIGUNG

Das Präsidium oder das Vizepräsidium zeichnen mit dem/der Geschäftsführer/in kollektiv zu Zweien.

D) Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission

ART. 22 GESCHÄFTS- UND RECHNUNGSPRÜFUNGSKOMMISSION

- 1 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission besteht aus drei bis fünf Mitgliedern. Der Vorstand kann bei Bedarf eine externe Revisionsstelle beiziehen.
- 2 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission hat das Recht, jederzeit Einsicht in die Buchführung, die Rechnungsbelege und in die Beschlüsse des Vorstandes und der Delegiertenversammlung zu nehmen.
- 3 Sie erstattet dem Vorstand mündlich und schriftlich Bericht über das Prüfungsergebnis.
- 3 Die Geschäfts- und Rechnungsprüfungskommission beantragt der Delegiertenversammlung in einem schriftlichen Prüfungsbericht Annahme oder Rückweisung der Jahresrechnung.

GESCHÄFTSFÜHRUNG

ART. 23 AUFGABEN

Die Aufgaben der Geschäftsführung werden in einem Pflichtenheft geregelt.

ABTEILUNGEN

ART. 24 ZUSAMMENSETZUNG

- 1 Die Zahl der Mitglieder in den einzelnen Abteilungen richtet sich nach dem Umfang der Aufgaben und wird vom Vorstand festgelegt.
- 2 Die Exekutive der Verbandsmitglieder bestimmt deren Vertretung (Behörden- oder Fachpersonen), unter Beachtung von Art. 12 Abs. 1 Bst. b für die einzelnen Abteilungen
- 3 Die Amtsdauer der Abteilungsmitglieder beträgt vier Jahre.
- 4 Scheidet ein Mitglied während einer Amtsperiode aus, vollendet das neugewählte Mitglied die Amtsperiode seines Vorgängers.

ART. 25 BEFUGNISSE

Die Abteilungen beachten die Vorschriften und Richtlinien des Bundes, des Kantons, der Statuten des Verbandes, die internen Weisungen des Vorstandes, sowie die ökologischen und ökonomischen Grundsätze. Sie sind insbesondere zuständig für:

- a) Betrieb und den ordentlichen Unterhalt der Verbandsanlagen, sowie der für die Erfüllung der Verbandszwecke benötigten Anlagen Dritter, im Rahmen des vom Vorstand bewilligten Budgets,
- b) Erstellung eines Investitions- und Unterhaltsplanes für die Infrastrukturen inkl. Kostenermittlung und Finanzierungsmodell,
- c) Einforderung von Subventionen und Beiträge Dritter,
- d) Erstellung des Voranschlages sowie die Kostenkontrolle während dem Geschäftsjahr,
- e) Erarbeitung und Vorbereitung der Vorstandsgeschäfte inkl. der dazu notwendigen Entscheidungsgrundlagen,
- f) Vollzug der Beschlüsse und Weisungen des Vorstandes,
- g) weitere Aufgaben gemäss den Weisungen des Vorstandes.

3. FINANZIELLES

ART. 26 GESCHÄFTSJAHR

Das Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr

ART. 27 FINANZIERUNG

- 1 Die zur Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel werden insbesondere wie folgt beschafft:
 - a) durch Leistungen der Verbandsmitglieder gemäss gültigem Kostenverteiler (Reglement A und B über die Verfolgung des Verbandszweckes) und Rechnungsstellung durch den Verband
 - b) durch Leistungen Dritter (Bund, Kanton, etc.).
 - c) durch Verkaufserlöse aus Wertstoffen, etc.

ART. 28 FÜHRUNG DES FINANZHAUSHALTES

- 1 Die Rechnung ist dem Vorstand bis zum 31. März jeden Jahres vorzulegen.
- 2 Für jede Abteilung sind transparente Rechnungen zu führen (Laufende und Investitionsrechnung). Die Kosten sind entsprechend dem jeweiligen Kostenverteiler auf die betreffenden Verbandsmitglieder aufzuteilen.

ART. 29 Vorschüsse der Verbandsmitglieder

Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, auf Verlangen des Vorstandes die für die Erreichung des Verbandszweckes notwendigen Mittel vorzuschüssen.

ART. 30 HAFTUNG

- 1 Für die Schulden des Verbandes haften die Verbandsmitglieder solidarisch.
- 2 Der verbandsinterne Rückgriff richtet sich nach den im Zeitpunkt des Rückgriffes massgebenden Kostenverteilern unter den Verbandsmitgliedern.

4. BETRIEB

ART. 31 VERBANDSANLAGEN

- 1 Die Erstellung, die Bewirtschaftung und der Unterhalt bestehender oder neuer Verbandsanlagen, gemäss den Übersichtsplänen, Art. 3, Abs. 3, Bst. c, ist Sache des Verbandes.
- 2 Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, den Verband bei der Realisierung von neuen Verbandsanlagen, die auf ihrem Gemeindegebiet zur Ausführung gelangen, zu unterstützen.
- 3 Der Verband kann den Betrieb und die Wartung der Verbandsanlagen oder Teilbereiche an Verbandsmitglieder, oder privatwirtschaftlichen bzw. gemischtwirtschaftlichen Unternehmungen übertragen.

ART. 32 ANLAGEN DER VERBANDSMITGLIEDER

- 1 Bestehende Anlagen der Verbandsmitglieder, welche aufgrund von Art. 3 Abs. 3 Bst. b für die Erfüllung des Verbandszweckes notwendig sind, sind dem Verband unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.
- 2 Solche Anlagen können auf Antrag der Verbandsmitglieder, unter Vorbehalt der Zustimmung an der Delegiertenversammlung, vom Verband übernommen werden.
- 3 Bewirtschaftung und Unterhalt dieser Anlagen können den betreffenden Verbandsmitgliedern oder Dritten übertragen werden. Die Entschädigung wird von der Delegiertenversammlung festgelegt, und der Umfang der Arbeiten wird mit dem Verband vertraglich geregelt.
- 4 Die Entschädigung des Verbandes gemäss Abs. 3 entfällt oder wird reduziert, wenn:
 - a) Anlagen für die Erfüllung des Verbandszweckes nicht mehr gebraucht werden, bzw. der Verband die Bewirtschaftung und den Unterhalt durch eigenes Personal ausführt,
 - b) Verbandsmitglieder oder Dritte Ihre Pflichten gemäss Abs. 3 nicht oder ungenügend erfüllen,
 - c) der Verband gemäss Art. 34 aufgelöst wird.

ART. 33 BETRIEBSKOSTEN

- 1 Für die Abgeltung der festen Kosten des Verbandes aus dem Bau und Betrieb seiner Anlagen gilt ein separater Gebührentarif bzw. Kostenverteiler
- 2 Der Verband ist verpflichtet, den Betrieb nach kaufmännischen Grundsätzen zu führen.

5. ÜBERGANGS- UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN

ART. 34 AUFLÖSUNG

Der Verband kann durch Beschlüsse von mindestens zwei Dritteln der Verbandsmitglieder und mit Genehmigung durch den Regierungsrat aufgelöst werden.

ART. 35 VERMÖGENS- ODER SCHULDENÜBERSCHUSS

- 1 Im Falle der Liquidation des Verbandes wird ein allfälliger Vermögens- oder Schuldenüberschuss unter die Verbandsmitglieder aufgeteilt. Massgebend für die Verteilung ist der im dannzumaligen Zeitpunkt massgebende Kostenverteiler unter den Verbandsmitgliedern.
- 2 Ein allfälliger Überschuss ist zweckgebunden für die jeweiligen Abteilungen zu verwenden.

ART. 36 RECHTSMITTEL

- 1 Gegen die aufgrund dieser Statuten, und gestützt auf die erlassenen Vorschriften, Reglemente, Bestimmungen gefassten Beschlüsse und Entscheide des Verbandsvorstands, kann innert 20 Tagen seit Zustellung, beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.
- 2 Der Verbandsvorstand kann einen Teil seiner Aufgaben an die Geschäftsführung oder an die einzelnen Abteilungen delegieren. Deren Entscheid ist innert 20 Tagen seit Zustellung, an den Verbandsvorstand weiterziehbar.

ART. 37 INKRAFTTRETEN

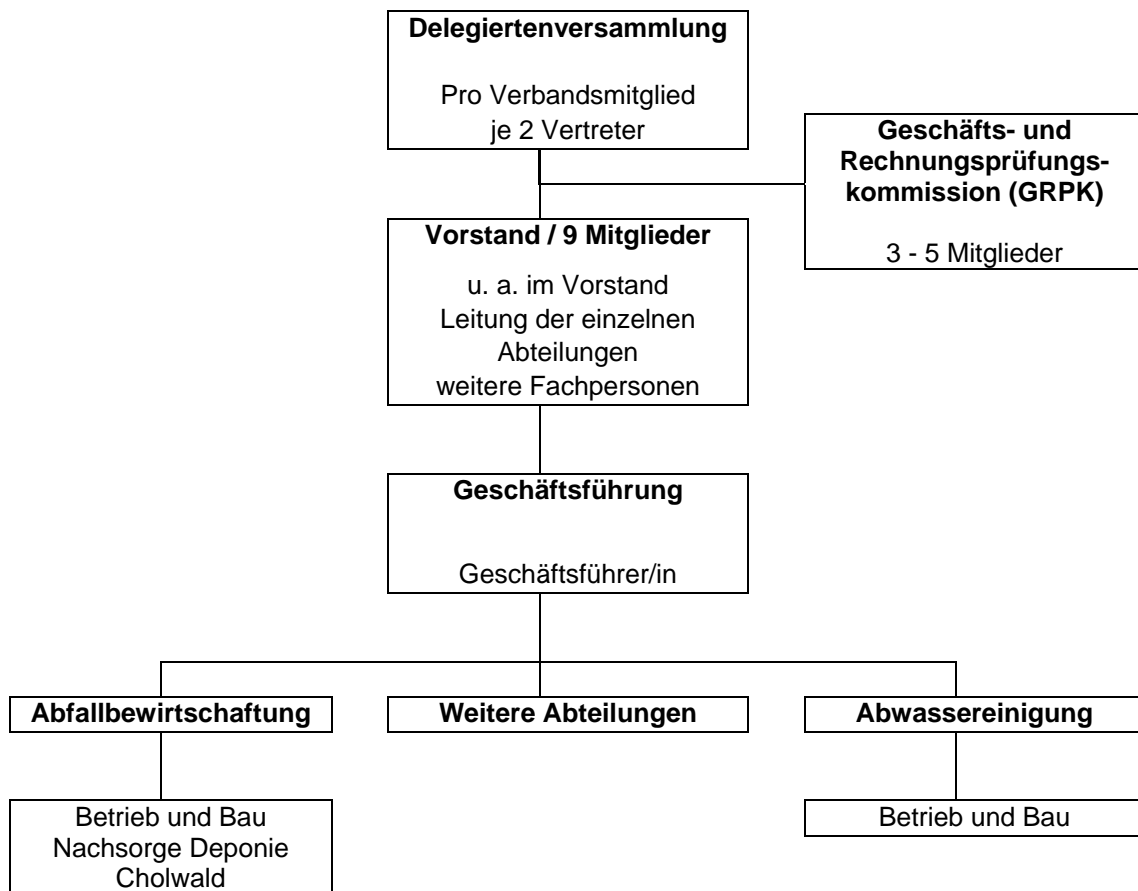
1. Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Verbandsmitglieder und der Genehmigung durch den Regierungsrat in Kraft.
- 2 Die Statuten des Entsorgungszweckverbandes Obwalden, vom 22. Februar 2000, werden damit ausser Kraft gesetzt.

Vorstehenden Statuten hat der Regierungsrat mit Beschluss vom 01. Juni 2004 die Genehmigung erteilt.

Sarnen, 01. Juni 2004

Im Namen des Regierungsrates:
Staatskanzlei Obwalden

Organisation des Entsorgungsverbandes Obwalden



Stimmrecht der Delegierten

A) Berechnungsgrundlagen Abteilung Abfallbewirtschaftung und allgemeine Geschäfte:

1. Jede Verbandsgemeinde hat zwei Gemeindedelegierte, welche die Anzahl Stimmen ihrer Gemeinde vertreten (Art. 16, Abs. 2 der Statuten).
2. Die Kostenanteile der Jahresrechnung in Prozenten des Vorjahres entsprechen der Anzahl Gemeindestimmen.

Beispiel: Rechnung 2002 (Stimmrecht ab 01.01.2004)

Gemeinden	Kostenanteil in Prozenten	Anzahl Delegierte	Anzahl Stimmen
Alpnach	11.02	1	11.00
Engelberg	19.71	1	19.70
Giswil	8.11	1	8.10
Kerns	14.74	1	14.75
Lungern	5.65	1	5.65
Sachseln	10.60	1	10.60
Sarnen	30.18	1	30.20
Total	100.00	10	100.00

B) Berechnungsgrundlagen Abteilung Abwasserbeseitigung:

1. Jede Verbandsgemeinde hat zwei Gemeindedelegierte, welche die Anzahl Stimmen ihrer Gemeinde vertreten (Art. 16, Abs. 2 der Statuten).
2. Der jeweils gültige Kostenverteiler in Prozenten im Bereich Betrieb entspricht der Anzahl Gemeindestimmen.

Beispiel: Kostenverteiler 2001 - 2005 genehmigt am 21. Juni 2001 (Stimmrecht ab 01.01.2004)

Gemeinden	Betriebskostenanteil in Prozenten = Anzahl Stimmen	Anzahl Delegierte	Anzahl Stimmen
Alpnach	16.7737	1	16.75
Engelberg			
Giswil	9.9752	1	10.00
Kerns	12.5482	1	12.55
Lungern	9.0458	1	9.05
Sachseln	17.3595	1	17.35
Sarnen	34.2976	1	34.30
Total	100.00	6	100.00

Die Gemeinde Engelberg ist im ARA - Kostenverteiler nicht enthalten, weil sie zurzeit ihren ARA - Betrieb selbständig betreibt und finanziert.